



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 20.01.2015

Vorlagen Nr. 07/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Bauamt

Beratungsgegenstand:

Beitritt zur selbständigen Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts
„Komm.Pakt.net“

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Stadt Blaustein zum interkommunalen Verbund „Komm.Pakt.net“ als Gründungsmitglied auf Grundlage dieser Vorlage.


Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
-		
-		
-		
-		

II. Sachvortrag

Die Stadt Blaustein konnte in den letzten Jahren durch einen kontinuierlichen Netzausbau (50 Mbit/s) die Datenversorgung der Ortsteile, Markbronn - Dietingen, Weidach, Wippingen, erweitern.

Im Ortsteil Bermaringen erfolgt in diesem Jahr ein weiterer Ausbau durch die Telekom. Die Planungen und der Ausbau erfolgten in Abstimmung mit dem Beraterbüro Geodata. Im Hinblick auf die zukünftige Bedarfsentwicklung der Internetversorgung und unter Bestreben des Landkreises wird von der Stadt Blaustein der Beitritt in die selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts angestrebt.

Der Verein »Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum e. V.« wurde am 16. September 2013 in Ulm gegründet. Er erstreckt sich über 12 Landkreise mit deren Mitgliedsgemeinden. Der Verein hat inzwischen 161 Mitglieder.

Von den 55 Gemeinden im Alb-Donau-Kreis sind derzeit 43 Gemeinden Mitglied im Verbund und 7 weitere haben die Bereitschaft erklärt Mitglied zu werden.

Kosten:

Beim Eintritt in den interkommunalen Verbund ist einmalig eine Stammkapitaleinlage zu entrichten. Diese beträgt für Landkreise 0,1// Gemeinden 0,5 Euro/Einwohner. Bei 15.045 Einwohnern in der Stadt Blaustein (Stand 31.12.2013) sind dies 7.500,- €

Der Jahresbeitrag beträgt für die Stadt/Gemeinde 7.500 € (siehe Anlage 5 §4 Absatz 1 Beitragssatzung).

Die Mitgliedbeiträge würden im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 1.7910.6610 Wirtschaftsförderung eingestellt werden.

Was spricht dafür, dass sich gerade Kommunen im ländlichen Bereich zusammenschließen, um den Breitbandausbau voranzutreiben?

In den Ballungsräumen ist die Breitbandversorgung kaum ein Thema mehr. Denn dort ist bereits heute eine Versorgung mit Bandbreiten über 50 MB/s durchweg Realität. In ländlichen Bereichen sieht dies anders aus. Vor allem in dünn besiedelten Gebieten lohnt sich der Breitbandausbau für die Betreiber sehr oft nicht. Hier müssen Städte und Gemeinden diese Aufgabe letztendlich selbst in die Hand nehmen und aktiv werden.

Eine Frage der Attraktivität einer Kommune

Bislang erfolgte der Netzausbau durch die Unternehmen regional und lokal sehr uneinheitlich. Den Kommunen fehlen vor Ort häufig das Detailwissen über die Netzinfrastruktur sowie die notwendigen technischen und rechtlichen Fachkenntnisse.

Keine Frage: Die Anbindung an die schnelle und staufreie Datenautobahn ist zu einem zentralen Standortfaktor geworden und mitentscheidend für die Attraktivität einer Gemeinde. Die benötigten Datenübertragungsraten steigen stark an. Galten vor wenigen Jahren Bandbreiten mit 16 MB/s noch als sehr gut, werden heute bereits 25 MB/s bis 50 MB/s als Standard gefordert. In absehbarer Zeit werden auch 100 MB/s nicht mehr ausreichen. Ziel muss es deshalb sein, soviel Glasfaser wie möglich direkt oder so dicht wie möglich an die Gebäude zu bringen. Der Breitbandausbau ist daher eine längerfristige Zukunftsaufgabe, die viele Ressourcen erfordert.

Interkommunaler Verbund als Ziel

Wer die Technik von morgen nicht im Auge behält, gefährdet Arbeitsplätze in seinem Gebiet und verliert die Bürgerinnen und Bürger aus dem Blick. Die Frage sollte daher nicht lauten: Wann benötigen wir diese Versorgungsstruktur, sondern wie und mit wem zusammen realisiere ich diesen wichtigen Standortfaktor möglichst sofort. Dabei gilt der Grundsatz: Gemeinsam sind wir stärker und attraktiver, als wenn jeder für sich alleine kämpft.

Der Verein hat sich daher auf den Weg gemacht, gemeinsam

- das fachliche Wissen in den Bereichen Technologie und neue Medien einschließlich des Rechtsverständnisses im Umgang mit neuen Informationstechnologien zu fördern,
- die Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum neutral zu analysieren und
- Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum zu fördern und durchzuführen.

Die Gründung des Vereins war ein erster Schritt, um interessierte Kommunen zusammenzuführen - Kommunen mit gleichen Problemlagen und Zielen. In einem weiteren Schritt soll eine geeigneten Organisations- und Rechtsform für einen interkommunalen Verbund zum kommunalen Breitbandausbau gefunden werden. Dieser Verbund soll noch im Jahr 2014 seine Arbeit aufnehmen.

Der Verein

Wo soll der interkommunale Verbund tätig werden

- Vertretung der Kommunen gegenüber den Betreibern
- Bündelungsfunktion
- Analyse existierender oder zukünftiger Bedarfe
- IST-Analysen
- Markterkundungen

- Interkommunale Netzausbauplanungen
- Beratung /Betreuung bei der Abwicklung von Fördermittelanträgen
- Strukturierung von Vergaben, Verhandlungen mit Bauunternehmen, Überwachung von Baumaßnahmen, Überwachung beihilferechtlicher Vorgaben
- Suche nach geeigneter Ausbaufinanzierung
- Ausschreibung des Betriebs der passiven Infrastruktur in größeren Einheiten

Wo liegen die Vorteile für das gemeinsame Vorgehen:

- Bündelung der Interessen und Kräfte
- Effektiver Ressourceneinsatz
- Know How wird zentral vorgehalten
- Höhere Förderung interkommunaler Planungen und Baumaßnahmen
- Ausschreibung größerer Einheiten (Bau / Betrieb)
- Keine kleinteiligen Einzelausschreibungen, sondern Rahmenverträge ggf. mit gestaffelten Preismodellen
- Möglichkeit der Verhandlung langfristiger Verträge
- Größere Auswahl an verschiedenen Betreibern und Diensten; Gewährleistung des Netzbetriebs
- Größere finanzielle Sicherheit, höhere Chancen der Refinanzierung
- Verdichtung und Kanalisierung der Interessen der Kommunen

Wo liegen die zentralen Ziele des Zusammenschlusses

- Flächendeckende Versorgung der Mitgliedsgemeinden und –städte mit schnellem Internet.
- Ausbau von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen im ländlichen Raum. Mittelfristig wird Fibre To The Building (FTTH), das heißt Glasfaseranschlüsse bis ans Haus, angestrebt.
- Förderung der Volksbildung und des fachlichen Wissens in den Bereichen Technologie und neue Medien
- Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen für infrastrukturell benachteiligte Regionen in Baden-Württemberg durch Bündelung kommunaler Interessen
- Informationen über den Zugang zu modernen Kommunikationseinrichtungen in ländlichen und infrastrukturell benachteiligten Gebieten für interessierte Bevölkerungskreise bereitstellen
- Finden einer geeigneten Organisations- bzw. Rechtsform für den rechtsfähigen interkommunalen Verbund
-

Weitere Informationen unter:

<http://www.neue-medien-laendlicher-raum-ev.de>

Beschlussantrag:

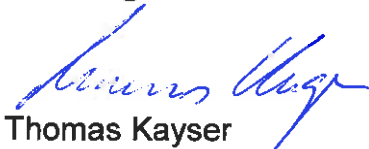
Es wird vorgeschlagen in die selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts Verein „Förderung neuer Medien und Technologien im Ländlichen Raum e.V.“ beizutreten.

Externe Fachleute: keine

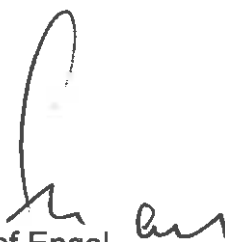


Joachim Müller
Amtsleiter
Bauamt

Beteiligte Ämter:



Thomas Kayser
Bürgermeister



Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen:

- Beitragssatzung
- Grundüberlegungen zum interkommunalen Verbund

Weitere Anlagen finden Sie im Ratsinformationssystem zu diesem Thema.



Beitragssatzung
über die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts
„Komm.Pakt.net“

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt „Komm.Pakt.net“ (nachfolgend „Anstalt“ genannt) hat auf seiner Versammlung vom TT.MM.JJJJ, die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Grundsatz

Zur Festlegung der Beiträge gemäß § 13 der Hauptsatzung vom TT.MM.JJJJ gibt sich die Anstalt eine Beitragssatzung. Diese ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Beteiligten sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Verwaltungsrat der Anstalt geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen mit Zustimmung der Beteiligtenversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Deckung der Kosten – vor allem für besondere Vorhaben – außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages von den Beteiligten mit Zustimmung der Beteiligtenversammlung beschließen.

§ 3 Einwerbung zusätzlicher Beiträge

Die Anstalt kann auch Beiträge außerhalb des Kreises seiner Beteiligten einwerben.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Beteiligten berechnen sich nach einem Schlüssel, der sich an den Einwohnerzahlen der Gemeinden orientiert:

Schlüssel	Beitrag	Einwohnerzahl
1	800,00 €	< 1000
2	2.500,00 €	1.001-5.000
3	4.500,00 €	5.001-10.000
4	7.500,00 €	10.001-20.000
5	10.000,00 €	20.001-30.000
6	12.500,00 €	30.001-40.000
7	15.000,00 €	40.001-50.000
8	17.500,00 €	50.001-60.000
9	20.000,00 €	60.001-70.000
10	22.500,00 €	70.001-80.000
11	25.000,00 €	80.001-90.000
12	27.500,00 €	90.001-100.000
13	30.000,00 €	100.001-999.999

- (2) Der Jahresbeitrag beinhaltet die folgenden Leistungen für die Gemeinden (*siehe Anlage A zur Beitragssatzung Leistungskatalog*):
- a. Vorbereitung Breitbandausbau/-betrieb (allgemeine Beratung)
 - b. Begleitung Breitbandausbau/-betrieb (allgemein Beratung)
 - c. Überregionale Planung (allgemeine Beratung)
 - d. Förderabwicklung (allgemeine Beratung)
 - e. Strukturierung von Vergaben (z.B. Rahmenvertrag für einen Betreiber) (Verhandlungen)
 - f. Allg. Rahmenverträge aushandeln (z.B. Beratungsleistungen) (Verhandlungen)
 - g. Providergespräche (Verhandlungen)
 - h. Pflegen und Fortschreiben des Ausbaustatus (GIS) (Administrationsaufgaben)
 - i. Pflegen und Verwalten von Kontaktlisten (Administrationsaufgaben)
 - j. Veranstaltungs- und Terminmanagement (Administrationsaufgaben)
 - k. Bürgerinformation (Kontaktstelle und Info-Material) (Öffentlichkeitsarbeit)
 - l. Presseunterstützung (Öffentlichkeitsarbeit)
 - m. Betreiber ausschreiben (Netzbetrieb)
 - n. Verträge abschließen (Netzbetrieb)
 - o. Allgemeine Fördermittelberatung (Fördermittelberatung)
- (3) Für Landkreise und Verwaltungsverbände fällt ein Jahresbeitrag in Höhe von 12.500,00 EUR an.
- (4) Landkreise und Verwaltungsverbände, die anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden Beteiligte in der Anstalt sind, entrichten einen Jahresbeitrag, der sich nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden bemisst, abzüglich 10 % für die koordinierende Funktion.
- (5) Für Eintritte im Laufe eines Jahres wird eine anteilige jährliche Pauschale nach Monaten berechnet.
- (6) Die Beitragsregelung gilt bis zu einem neuen Beschluss des Verwaltungsrates über die Beiträge laut Satzung.
- (7) Beim Beitritt des Beteiligten wird wegen des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben und zur Zahlung an die Anstalt fällig. Die Gebühr entfällt für die Gründer.

§ 5 Umlage

Die Verteilung der entsprechenden Pachtentgelte erfolgt nach Vertragsabschlüssen der einzelnen Gemeinden abzüglich der durch den Betrieb/ Wartung der Netze entstehenden Kosten der Anstalt.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht. Beiträge sind an die Anstalt zur Zahlung spätestens fällig am 15.01. eines lau-

fenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der Anstalt eingegangen sein. Die Fälligkeit bei Neueintritt ist der 1. des Folgemonats nach Eintritt. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei der Anstalt nicht eingegangen, befindet sich der Beteiligte mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird mit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§288 Verzugszinsen BGB) auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Beteiligten zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet der Beteiligte der Anstalt gegenüber für sämtliche der Anstalt mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und der Beteiligte dies der Anstalt nicht mitgeteilt hat.

- (3) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Beteiligten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Änderung der Beitragssatzung

Änderungen der Beitragssatzung können entsprechend der Zuständigkeitsordnung (Anlage B zur Hauptsatzung) von dem Verwaltungsrat beschlossen werden.

§ 8 Förderer

- (1) Zur Unterstützung der Anstalt können Förderer an Sitzungen und Projektarbeitsgruppen teilnehmen sowie inhaltliche Unterstützung leisten.
- (2) Förderer sind keine Beteiligten und stehen in keinem Verhältnis zu der Anstalt.
- (3) Förderer sind berechtigt den Titel 'Förderer der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt Komm.Pakt.net' zu führen und das Logo in diesem Zusammenhang zu nutzen.

§ 9 Konto der Anstalt

Bank:
BLZ:
Konto:

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Austritt aus der Anstalt

Im Falle des Austritts einer Gemeinde aus der Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der Anstalt entsprechend ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden die austretende Gemeinde und die Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Ulm, den TT.MM.JJJJ



Grundüberlegungen zum interkommunalen Verbund

69 Gründungsmitglieder begannen am 16. September 2013 mit der Umsetzung unseres Vorhabens zur Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum für schnelles Internet in unseren Kommunen. Nach heutigem Stand zählen wir bereits 159 Mitglieder, darunter 145 Städte, Gemeinden und Landkreise, 11 persönliche Mitglieder und drei Fördermitglieder. Das Mitgliedsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Ostalbkreis, Heidenheim, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Sigmaringen, Reutlingen, Tübingen, Rottweil, Freudenstadt und Zollernalbkreis. In dieser Gebietskulisse gibt es unterschiedliche Strukturen, Versorgungslagen und Ansprüche, die alle vom zukünftigen interkommunalen Verbund (IKV) abgedeckt und erfüllt werden müssen.

Organisation und Aufgabenverteilung

Ziel ist es, dem IKV eine schlanke, effiziente und kostengünstige Organisationsstruktur zu geben. Dies kann mit nachfolgender Aufbauorganisation erreicht werden.

1. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden und Landkreise jeweils Mitglied bzw. Beteiligte im IKV werden.
2. Auf Ebene des Gesamtverbundes wird ein zentrales Büro (Geschäftsstelle) eingerichtet.
3. In jedem Mitglieds-Landkreis wird vom Landratsamt ein „Breitbandkoordinator“ bestellt. In der Regel ist dies ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Landkreises. Dieser „Breitbandkoordinator“ soll der „first level support“, die erste Kontaktstelle, für den zukünftigen interkommunalen Verbund sein. Aufgabe ist es, einerseits die Anfragen, Aktivitäten und Planungen der landkreiseigenen Kommunen zu bündeln und zu koordinieren. Andererseits kann es sinnvoll sein, dass von Seiten des Breitbandkoordinators Aktivitäten und Projekte wie z.B. Ist-Zustandsanalysen, Ausbauplanungen und Ausbaumaßnahmen, etc. initiiert sowie ein interkommunales Vorgehen angeregt und die möglichen Beteiligten zusammengeführt werden. Schließlich sollte der Breitbandkoordinator auf Landkreisebene die Interessen und besonderen Belange der Raumschaft in den interkommunalen Verbund einbringen. Die Breitbandkoordinatoren werden an Besprechungen der Geschäftsstelle, Workshops und sonstigen Veranstaltungen des IKV teilnehmen und inhaltlich unterstützen.

Über die Breitbandkoordinatoren auf Landkreisebene ist es möglich, im Büro des IKV auf Regionalvertreter zu verzichten und den Mitgliedsgemeinden dennoch ortsnah kompetente Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Im IKV sollen die Initiativen zum Breitbandinfrastrukturausbau vorrangig von den Beteiligten, d.h. den Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen nach deren Bedarf ausgehen. Dadurch bestimmen die Beteiligten den Zeitpunkt und die Prioritäten beim Breitbandinfrastrukturausbau selbst. Der IKV leistet dabei auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst umfassende Hilfestellung und übernimmt auf Antrag Einzelleistungen.

Die Grundleistungen des IKV umfassen Beratungen, Verhandlungen, Administrationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit.¹

Ist-Zustandsanalysen, Bedarfserhebungen, Markterkundungen und Ausbauplanungen übernimmt der IKV für die Gemeinden und Landkreise auf Antrag.

Aufgabenverteilung und Rollenverständnis im Infrastrukturausbau sehen die Kommunen als Bauherren vor. Der IKV übernimmt die Bauleitung in dem Umfang, wie sie ihm von der Kommune übertragen wird (z.B. nur einzelne Leistungsziffern oder auch alle). Nach der Errichtung der Netze werden diese von den Kommunen dem IKV zur Verwaltung übertragen. Der IKV kümmert sich wiederum um den Betrieb bzw. verpachtet die Infrastruktur für die Kommune.

Diese Aufgabenteilung hat folgende Vorteile:

- Die Ausbaugeschwindigkeit wird von den Kommunen selbst bestimmt.
- Die Kommunen bleiben Eigentümer ihrer Netze.
- Der IKV benötigt weniger Kapital (Vorfinanzierung), damit ist das finanzielle und wirtschaftliche Risiko deutlich geringer und gut beherrschbar.
- Die Kommunen als Beteiligte bleiben von der Rechtsform stets „Herr des Verfahrens“ und haben maximalen Einfluss.
- Die Kommunen können entsprechend ihrer konkreten Bedürfnisse individuell Leistungen nach einem „Baukastenprinzip“ abrufen.

Rechtsform

Für den IKV wird die Rechtsform der „Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KAöR) angestrebt. Alternativ kommen der Zweckverband und die GmbH bzw. GmbH & Co.KG als Rechtsform in Frage.

Für die **KAöR** als Rechtsform sprechen folgende Punkte:

- Jede kommunale Gebietskörperschaft und jeder Breitbandverband kann sich durch eine Beteiligung oder durch eine Kooperationsvereinbarung am zukünftigen IKV beteiligen
- Die Organisationsstruktur ist skalierbar.
- Die Aufgabenverteilung ist flexibler als z.B. in einem Zweckverband. Dies trägt dem Gedanken des „Baukastensystems“ Rechnung.
- Die Vorteile der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen werden kombiniert.
- Es besteht eine ausgewogene Mischung zwischen demokratischer Legitimation (Verwaltungsrat) und Handlungsfähigkeit (Vorstand).

¹ Siehe auch Anlage 6 Leistungskatalog.

- Bei der Gestaltung der Anstaltssatzung bestehen hohe Freiheitsgrade. So sieht der konkrete Entwurf der Anstaltssatzung zusätzlich zur Mustersatzung des Landes eine „Beteiligtenversammlung“ vor, damit sämtliche Beteiligte in die Entscheidung grundsätzlicher Fragen einbezogen sind.
- Das öffentliche Landesrecht bleibt maßgeblich.
- Es besteht die Möglichkeit des unternehmerischen Handelns innerhalb eines hoheitlichen Aufgabenbereichs durch die Organisationsstruktur des Kommunalunternehmers, d.h. es können Satzungen und Verordnungen sowie Verwaltungs- und Vollstreckungsakte erlassen werden.
- Die Entscheidungen über grundsätzliche (Beteiligtenversammlung, Verwaltungsrat) und operative Fragestellungen (Vorstand, Geschäftsstelle) sind in getrennten Organen festgelegt. Dadurch lassen sich in einem kleineren Gremium komplexe Themen besser diskutieren.
- Es besteht keine Pflicht zur Öffentlichkeit.

Der **Zweckverband** ist die nächstliegende Alternative, da öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen werden können. Er ist den Kommunen bekannt und die bislang häufigste verwendete Rechtsform für interkommunale Verbände. Gegenüber der KAöR hat er jedoch folgende Nachteile:

- Mit zunehmender Zahl der Mitglieder wird der Zweckverband schwerfälliger (viele Dinge werden in der Verbandsversammlung entschieden),
- Die Aufgabenübertragung ist starr.
- Die Sitzungen sind öffentlich.

Die privatrechtliche Rechtsform der **GmbH** bzw. **GmbH & Co. KG** kommt nur nachrangig in Frage. Die Kommunalaufsicht sieht diese Rechtsform für den IKV sehr kritisch, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz lehnt sie ab. Dies hat unter anderem folgende Gründe:

- Eine GmbH bzw. eine GmbH & Co. KG sind privatrechtliche Rechtsformen, die für öffentlich-rechtliche Aufgaben nicht vorgesehen sind.
- Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an ein privates Unternehmen ist bei dem angestrebten Umfang in dem zu gründenden IKV vergaberechtlich problematisch (Aufgabenübertragung müsste öffentlich ausgeschrieben werden).
- Als juristische Personen des Privatrechts ist die GmbH bzw. die GmbH & Co. KG zum Teil nicht förderfähig.
- Nach den aktuellen steuerrechtlichen Beurteilungen ergeben sich für die GmbH bzw. die GmbH & Co. KG keine steuerrechtlichen Vorteile.
- Bei einer GmbH & Co. KG müssen zwei Jahresabschlüsse erstellt werden.
- Bei einer großen Anzahl an Mitgliedern/Gesellschafter ist diese Rechtsform weniger geeignet.

Die Überlegungen und Beurteilungen zu den verschiedenen Rechtsformen sind vom Breitbandbüro des Bundes und der Firma ateneKOM ausgearbeitet und mit der Kommunalaufsicht und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgestimmt. Der Vorstand des Vereins zur Förderung neuer Medien und Technologien

im ländlichen Raum e.V. hat sich auf dieser Grundlage für die Rechtsform der KAöR ausgesprochen und die Unterlagen entsprechend ausgearbeitet.

Derzeit ist Baden-Württemberg eines von drei Bundesländern, in denen die Rechtsform der KAöR noch nicht zulässig ist. Die Gesetzesänderung befindet sich jedoch in der Ressortabstimmung. Sofern sich abzeichnet, dass sich das Gesetzesverfahren für die Einführung der Anstalt des öffentlichen Rechts dennoch erheblich verzögert, wird als alternative Rechtsform der Zweckverband angestrebt.

Die Kosten für eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine KAöR werden auf 30.000 € geschätzt. Sollte eine Umwandlung rechtlich nicht möglich sein und müsste für eine Rechtsformänderung der Zweckverband aufgelöst und anschließend die Neugründung einer Anstalt notwendig werden, würden die Kosten auf ca. 80.000 € steigen.

Folgendes Vorgehen ist vorgesehen:

- In der Mitgliederversammlung wird die Rechtsform der KAöR zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
- Für den Fall, dass die Rechtsform der KAöR im ersten Halbjahr 2015 in Baden-Württemberg nicht gesetzlich beschlossen wird, wird ergänzend der Beschlussvorschlag unterbreitet, alternativ einen Zweckverband mit weitestgehend gleicher Organisationsstruktur, Aufgabenstellung und Finanzierung zu gründen.
- Die Kommunen entscheiden im IV. Quartal 2014 über einen Beitritt zum IKV.
- Der IKV soll im I. Quartal 2015, spätestens im II. Quartal 2015 gegründet werden.

Kosten und Finanzierung

Die Geschäftsstelle des IKV beginnt mit einer „Grundausstattung“, welche für die Aufnahme des Betriebs und die Führung der laufenden Geschäfte mit allen Aufgaben erforderlich sind. Von Seiten des Personals sind dies ein kaufmännischer Geschäftsführer, ein technischer Mitarbeiter und eine Verwaltungsangestellte, die zu 50 % im IKV tätig ist.² Die Gesamtkosten der Geschäftsstelle in der „Grundausstattung“ werden mit ca. 300.000 € pro Jahr kalkuliert.³

Der Beginn mit einer „Grundausstattung“ wurde gewählt, um den von den Beteiligten zu entrichtenden Jahresbeitrag niedrig zu halten und mögliche Liquiditätsprobleme in der Anfangsphase beim Aufbau des IKV zu vermeiden.

Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsstelle mit steigender Zahl der Beteiligten und zunehmendem Auftragsvolumen entsprechend dem Bedarf erweitert werden kann.

Die Kosten des IKV werden über

- den Jahresbeitrag und
- auftragsbezogenen Einnahmen

² Siehe auch Anlage 7 Kostenkalkulation Geschäftsstelle.

³ Siehe auch Anlage 7 Kostenkalkulation Geschäftsstelle.

finanziert.

Der **Jahresbeitrag**⁴ richtet sich

- a) nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt/Gemeinde
- b) bei Landkreisen und Verwaltungsverbänden danach,
 - i. ob die Landkreise bzw. Verwaltungsverbände, anstelle ihrer Gemeinden handeln (dann richtet sich der Jahresbeitrag nach der Summe der Beiträge der Städte und Gemeinden abzüglich 10 % Rabatt) oder
 - ii. ob die Landkreise bzw. Verwaltungsverbände, zusätzlich zu ihren Gemeinden Beteiligte sind (dann fällt ein niedrigerer pauschaler Jahresbeitrag an).

Mit dem Jahresbeitrag wird ein umfassendes „Grundleistungspaket“ finanziert, welches die Beteiligten in Anspruch nehmen können. Darin enthalten sind unter anderem allgemeine Beratungsleistungen zu allen Themen des Breitbandausbaus, Verhandlungen über Rahmenverträge, Standardleistungsverzeichnisse, das Führen der Bestandskarten, Öffentlichkeitsarbeit, das Ausschreiben des Netzbetriebs und der Abschluss von Verträgen hierzu.

Bei den **auftragsbezogenen Sätzen** wird unterschieden in

- sogenannte „Festsätze“ bzw. Pauschalen für definierte „buchbare“ Leistungen,
- „HOAI-Sätze“ für Tiefbauleistungen⁵ und
- Stundensätze für Spezialleistungen.

Damit ist es möglich, dass jede Kommune entsprechend dem „Baukastenprinzip“ je nach Bedarf individuelle Leistungen beauftragen kann. Die dafür entstehenden Kosten können dabei im Voraus gut abgeschätzt werden.

Mit den festgelegten Jahresbeiträgen werden die veranschlagten Kosten für die Geschäftsstelle gedeckt, wenn rund zwei Drittel der heutigen Mitgliedskommunen des Vereines auch Beteiligte im IKV werden. Eine Erweiterung der Geschäftsstelle ist bei ca. weiteren 30 Beteiligten oder einem entsprechenden Auftragsvolumen möglich.⁶

Zur Sicherung des **Stammkapitals** wurde ein nachvollziehbarer Schlüssel von

- 0,1 €/Einwohner für Landkreise und
- 0,5 €/Einwohner für Gemeinden

gewählt.

Neue Beteiligte, welche nach der Gründung des Verbundes eintreten möchten, müssen zusätzlich 1.000 € zur Deckung der Notariatskosten und des Verwaltungsaufwandes entrichten. Für den Fall neuer Beteiligter wurde auf eine Auflistung der Beteiligten in der Hauptsatzung verzichtet. Dadurch können weitere Gemeinden und Landkreise flexibel eintreten bzw. eingetragen werden.

⁴ Siehe auch Anlage 8 Beitragskalkulation.

⁵ Siehe auch Anlage 6 Leistungskatalog.

⁶ Siehe auch Anlage 9 Kostenmodell Geschäftsstelle in Abhängigkeit von der Beteiligtenzahl.

Zur **Rückverteilung** der (möglichen) **Einnahmen** nach Ausschreibung des Netzbetriebs wurden elf Umlagemodelle entworfen.⁷ Zum jetzigen Zeitpunkt schlägt der Vorstand das Umlagemodell Nr. 4 vor. Dieses Modell berücksichtigt sowohl die Investitionskosten als auch die erschlossenen Haushalte und ist ein nachvollziehbares und einfaches System. Über die endgültige Art der Rückverteilung im IKV kann erst abschließend befunden werden, wenn der Verbund gegründet ist und Einnahmen zu erwarten sind.

⁷ Siehe auch Anlage 10 Einnahmen-Umlagemodelle.